

den Waaren ihnen gehören, so werde allerdings der Arrest aufgehoben werden müssen; allein jenen Beweis haben dieselben vor den schwyzerischen Gerichten zu erbringen. Es könne nicht Sache des Bundesgerichtes sein, zu entscheiden, wem das Eigenthum an jenen Gegenständen zustehet. Rekurrenten mögen daher ihre Eigenthumsansprüche vor den schwyzerischen Gerichten geltend machen.

Gegenüber Iten sei der Arrest wohl begründet, da aus dessen Konkurs nur etwa 3% erhältlich seien. Der Konkurs sei soviel als durchgeführt und daher eine Herbeiziehung der arrestirten Waare zur Masse nicht mehr statthaft. Eventuell würde man das Begehren stellen, daß dem Konkursgerichte in Winterthur Gelegenheit gegeben werde, sich hierüber auszusprechen, ob es die Ablieferung verlange, resp. in den Prozeß einstehen wolle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 59 der Bundesverfassung, welcher im vorliegenden Falle einzig als verletzt bezeichnet wird, bestimmt, daß der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse und daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden dürfe.

2. Nun ist der Arrest, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht gegen die Rekurrenten, sondern gegen Josef Iten ausgewirkt worden; sie könnten sich daher jedenfalls nur insofern über denselben beschweren, als der arrestirte Iten selbst zu dessen Aufsechtung berechtigt wäre. Dies ist nun aber keineswegs der Fall, da Iten nicht mehr aufrechtstehend ist, sondern sich unbestrittenermaßen im Konkurse befindet.

3. Auf dingliche Klagen bezieht sich der Artikel 59 der Bundesverfassung überall nicht und es verstößt daher keineswegs gegen diese Verfassungsbestimmung, wenn Rekurrenten gezwungen werden, den Streit über das Eigenthum an den arrestirten Waaren vor den schwyzerischen Gerichten, als dem forum rei sitae, durchzuführen.

4. Was eventuell die Ablieferung der bezeichneten Waaren zur Konkursmasse in Winterthur betrifft, so ist lediglich den

Rekurrenten zu überlassen, hierauf bezügliche Begehren bei der Konkursbehörde in Winterthur zu stellen. Zur Zeit ist für das Bundesgericht keinerlei Veranlassung vorhanden, sich hierüber auszusprechen, da eine Verfügung einer kantonalen Behörde nicht vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

7. Urtheil vom 18. Jänner 1878 in Sachen Wuhrmann und Konforten.

A. Am 4. Oktober 1874 schlossen C. W.-K., J. G. K. und Dr. C. W. in Zürich Namens der Aktiengesellschaft Nigiburg mit G. Zingg-Stocker in Meggen einen Kaufvertrag ab, wonach der letztere an jene Gesellschaft seinen ihm eigenthümlich zustehenden Nigiblick bei Weggis nebst allem Zubehör um 120,000 Fr. verkaufte. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß die beiden Kontrahenten für denselben Gerichtsstand in Luzern nehmen und allfällige Streitigkeiten vor dem ordentlichen Richter daselbst ausgetragen werden sollen. Am 28. Oktober 1874 fand die Zusage der verkauften Liegenschaft an die Aktiengesellschaft Nigiburg durch den Gemeinderath Weggis statt und erhielt der Verkäufer eine Anzahlung von 37,000 Fr., theils in baar, theils in Aktien.

B. Die bezeichnete Aktiengesellschaft, deren Zweck nach den am 4. Oktober 1874 in der konstituierenden Sitzung Nigiburg bei Weggis beschlossenen Statuten darin bestehen sollte, die Liegenschaft Nigiblick und allfällig noch andere Liegenschaften käuflich zu erwerben, in der Absicht, durch Landwirtschaft, Gastwirthschaft und Industrie möglichst Nutzen zu ziehen oder dieselben wieder zu verkaufen, kam aber nie zu Stande, weil die zu ihrer Entstehung nöthige Genehmigung des luzernischen Regierungsrathes nicht eingeholt wurde. In der Folge ging denn auch das Eigenthum in der Liegenschaft Nigiblick wieder auf den Verkäufer Zingg über.

C. Im Mai 1877 stellte nun G. Zingg-Stocker gegen Dr. E. W. und S. H. R., als Vorsteher und Mitglieder der nicht zu Stande gekommenen Aktiengesellschaft, vor Bezirksgericht Weggis das Klagebegehren, daß dieselben persönlich und unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet werden, die Summe von 2343 Fr. 20 Stk. nebst Zins an ihn zu bezahlen. Die Beklagten bestritten die Kompetenz des Bezirksgerichtes Weggis, da sie in Zürich wohnen und daher für persönliche Ansprachen beim dortigen Gerichte belangt werden müssen. Allein das Bezirksgericht Weggis erklärte sich durch Urtheil vom 16. Mai 1877 für zuständig, gestützt darauf, daß nach dem Kaufvertrage vom 4. Oktober 1874 die Kontrahenten für diesen Vertrag Gerichtsstand im Kanton Luzern, resp. in Weggis genommen haben und auch nach §. 2 der Statuten der Aktiengesellschaft Rigi- burg deren Gerichtsstand in Weggis sei; daß aber diese Aktiengesellschaft die staatliche Genehmigung nicht erhalten habe und demnach die Beklagten als Vorsteher derselben nach Art. 3 des luzernischen Gesetzes über Aktiengesellschaften persönlich und solidarisch verpflichtet seien, dem Kläger auf seine Forderungsklage einläßliche Antwort zu geben.

D. Ueber diesen Entscheid beschwerten sich Dr. E. W. und S. H. R. beim Bundesgerichte. Sie stellten das Gesuch, daß der Kompetenzentscheid des Bezirksgerichtes Weggis aufgehoben werde, und führten zur Begründung an: Sie haben notorisch und anerkanntermaßen ihren Wohnsitz in Zürich und können mit einer persönlichen Klage nur vor dem Richter ihres Wohnortes gesucht werden. (Art. 58 und 59 der Bundesverfassung.) Wenn daher Zingg-Stocker sie mit einer persönlichen Klage vor Bezirksgericht Weggis belange und dieses Gericht sich kompetent erklärt habe, so liege in diesem Entscheid eine Verletzung der angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung.

E. G. Zingg trug auf Abweisung des Rekurses an, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Die Beklagten seien Mitglieder und Vorsteher der nicht zu Stande gekommenen Aktiengesellschaft gewesen und werden in dieser Eigenschaft solidarisch für eine Schuld der Gesellschaft in Anspruch genommen. Frage es sich nun, ob auch für sie der für die Gesellschaft gewählte Gerichtsstand in Weggis gelte, so müsse diese Frage be-

jagt werden. Wenn auch die Aktiengesellschaft nicht zu Stande gekommen sei, so existire doch eine Erwerbsgesellschaft mit Gerichtsstand in Luzern, indem die Nichtgenehmigung der Statuten an dem gewählten Gerichtsstande nichts ändern könne. Wenn er nun statt der ganzen Gesellschaft, resp. statt aller Glieder derselben nur einzelne Theilhaber vor Bezirksgericht Weggis belange, so müssen auch diese vor demselben Richter Rede stehen, nachdem sie in den Statuten diesen Gerichtsstand gewählt haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es herrscht unter den Parteien darüber kein Streit, daß die Rekurrenten aufrechtstehend und in Zürich fest domizilirt sind. Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung sind sie daher berechtigt, den luzernischen Gerichtsstand für die persönliche Ansprache des Rekursbeklagten abzulehnen und zu verlangen, daß derselbe sie in Zürich suche, sofern sie nicht auf diesen verfassungsmäßigen Gerichtsstand verzichtet und sich vertraglich dem luzernischen Richter unterworfen haben. Dies ist nun keineswegs der Fall.

2. Das Raisonnement des Bezirksgerichtes Weggis und des Rekursbeklagten besteht einfach darin, daß, da nach dem Kaufvertrage vom 4. Oktober 1874 und den vom gleichen Tage datirten Statuten der Gerichtsstand der Aktiengesellschaft in Luzern, resp. Weggis sich hätte befinden sollen, diese Aktiengesellschaft aber nicht zu Stande gekommen sei, zwar allerdings keine Aktiengesellschaft, wohl aber eine Erwerbsgesellschaft mit Gerichtsstand in Luzern vorliege, an welchem auch die Mitglieder dieser Gesellschaft persönlich für Schulden derselben belangt werden können.

3. Angenommen nun auch, die Ansicht, daß die Aktienziehner, beziehungsweise das Gründungscomité der nicht zu Stande gekommenen Aktiengesellschaft Rigi- burg eine Erwerbsgesellschaft bilden, was sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als speziell nach dem luzernischen Gesetze über Aktiengesellschaften zum Mindesten sehr zweifelhaft ist, so folgte aus den Statuten, welche nur für die Aktiengesellschaft gelten sollten, noch keineswegs, daß auch diese Erwerbsgesellschaft ihren Gerichtsstand in Luzern habe. Allein es ist dieser Punkt im vorliegenden Falle sogar unerheblich. Denn wenn auch eine Erwerbsgesellschaft mit Gerichtsstand in Luzern wirklich vorläge, so könnte keine Rede davon

sein, daß nun nicht bloß diese Gesellschaft, als selbständige Einheit, sondern auch die Mitglieder derselben persönlich für Gesellschaftsschulden in Luzern belangt werden können. Denn der Gerichtsstand der Gesellschaft gilt nur für Klagen gegen diese selbst, somit für die Mitglieder der Gesellschaft nur als Repräsentanten dieser Letztern, keineswegs aber auch für sie persönlich. Vielmehr müssen dieselben, sofern sie persönlich für Schulden der Gesellschaft belangt werden wollen, an ihrem ordentlichen Wohnsitze gesucht werden, wenn sie nicht, was hier keineswegs der Fall ist, den Gerichtsstand der Gesellschaft auch für ihre Personen ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben, oder durch Gesetz gezwungen sind, auch persönlich am Sitze der Gesellschaft Domizil zu nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Bezirksgerichtes Weggis vom 16. Mai 1877 als verfassungswidrig aufgehoben.

8. Urtheil vom 8. März 1878 in Sachen Schmid und Degger.

A. Am 13. Juni 1877 stellte Notar Bertschi in Zofingen, Namens verschiedener Gläubiger der Firma A. Lüthy in Zofingen, das Begehren, daß über diese Firma, bestehend aus A. Lüthy, C. Schmid und J. Degger, der Konkurs erkannt werde, in der Meinung, daß der Hauptkonkurs in Zofingen durchzuführen sei, über das Vermögen der im Kanton Luzern wohnhaften Gesellschafter C. Schmid und Degger aber Separatkonkurse eröffnet werden.

Das Bezirksgericht Zofingen machte C. Schmid und J. Degger hievon Anzeige, worauf dieselben erwiederten, daß sie mit dem 1. Januar 1877 aus der Gesellschaft Lüthy und Comp. ausgetreten seien und daher keine Schuldpflicht gegen die Firmagläubiger anerkennen. Demgemäß beschloß das Bezirksgericht Zofingen

am 18. Juli v. J., es sei der Konkurs über die Firma Aug. Lüthy und Comp. und zugleich über August Lüthy als Privatperson durchzuführen, indem letzterer sein Domizil in Zofingen besitze. Dagegen seien gegen die frühern Gesellschafter Schmid und Degger, welche nach ihrer Angabe aus der Firma ausgetreten seien und auch im aargauischen Ragionenbuch für das Jahr 1877 nicht mehr als Theilhaber erscheinen, für einmal keine geldstäglichen Maßnahmen zu treffen, indem zudem das Bezirksgericht Zofingen hiezu nicht kompetent erscheine, weil dieselben ihr Domizil im Kanton Luzern haben.

B. Gegen diese Schlußnahme rekurirten sechs Gläubiger der Firma A. Lüthy und Comp. an das aargauische Obergericht, worauf dasselbe durch Erkenntniß vom 22. Oktober 1877 das Bezirksgericht Zofingen anwies, in Abänderung der erlassenen Geldstagspublikation als Inhaber der Firma A. Lüthy und Comp. den Aug. Lüthy in Zofingen, Joh. Degger in Meiden und S. C. Schmid in Wykon zu bezeichnen. Dieses Erkenntniß beruht im Wesentlichen auf folgender Begründung: Es sei allerdings Thatsache, daß Schmid und Degger ihr persönliches Domizil auf luzernischem Gebiete haben. Allein die bundesrechtliche Praxis habe längst festgestellt, daß Theilhaber einer Handelsgesellschaft in allen rechtlichen Beziehungen derselben zu Dritten vor dem Richter desjenigen Ortes Rede zu stehen haben, wo die Handelsfirma ihren Sitz habe, weil die Gesellschafter durch Verzeigung eines Geschäftsdomizils sich hinsichtlich aller aus dem Handelsgeschäft erwachsenden Ansprüche der Gerichtsbarkeit des Geschäftsdomizils unterordnen und damit auf das Recht verzichten, welches ihnen sonst die Art. 58 und 59 der Bundesverfassung einräumen würden. Das Nothfärbereietablisement Lüthy und Comp. habe nun bei seiner Konstituierung im Jahre 1872 sein Domizil durch vorschriftsgemäße Eintragung ins aargauische Ragionenbuch in Zofingen verzeigt und gleichzeitig beurkundet, daß die Firma aus den Gesellschaftern Lüthy, Degger und Schmid bestehe. Nun verzeige allerdings das am 31. Januar 1877 veröffentlichte Ragionenbuch auf jenen Zeitpunkt bloß noch den A. Lüthy als Inhaber der Firma; allein das Ragionenbuch habe keine volle Beweiskraft,